Benutzungsordnung mit Benutzungsentgeltregelung der Großen Kreisstadt Gaggenau für ergänzende Betreuungsangebote (Randzeitenbetreuung) an den Gaggenauer Ganztagsgrundschulen gem. § 4a SchG

Die Arbeit in den Betreuungsgruppen richtet sich nach dieser Benutzungsordnung sowie den gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Aufgabe

Die Betreuung in den Randzeiten der Ganztagsschule soll den Sorgeberechtigten eine verlässliche und kontinuierliche, jedoch flexible Betreuung ihrer Kinder außerhalb des Unterrichts ermöglichen.

Träger des Angebots ist die Stadt Gaggenau.

Im Rahmen dieser Betreuung werden sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten durchgeführt. Ein Unterricht, unterrichtsnahe Angebote oder Hausaufgabenbetreuung finden nicht statt. Die pädagogische Verantwortung obliegt der Schulleitung.

2. Gruppengröße

Die Mindeststärke einer Gruppe beträgt zehn Schüler/innen.

Die maximale Gruppenstärke hängt insbesondere von der räumlichen Situation ab und beträgt maximal 25 Schüler/-innen.

Sollte die Betreuungskapazitäten nicht ausreichen, wird bei der Stadt Gaggenau, Abteilung Schulen und Betreuung, eine Warteliste geführt.

3. Aufnahme

Die Aufnahme der Ganztagskinder der jeweiligen Schule in der Betreuung erfolgt soweit Plätze vorhanden sind. Die Aufnahme beginnt zum Schuljahresanfang nach den Sommerferien, für Erstklässler am ersten Schultag nach der Einschulungsfeier und findet nur an Schultagen statt. Sie gilt jeweils für ein Schuljahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, längstens bis zum Abschluss der vierten Klasse.

Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme besteht nicht.

Die Anmeldung kann frühestens ein Schuljahr vor Schulbeginn an die Abteilung Schulen und Betreuung der Stadt Gaggenau gerichtet werden. Der Stichtag für die jeweilige Anmeldung ist der 31. März zum darauffolgenden Schuljahr. Sofern freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, kann die Anmeldung auch außerhalb des Stichtages erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilung Schulen und Betreuung.

4. Änderungen des Betreuungsumfangs

Änderungen des Betreuungsumfangs sind auf Wunsch der Sorgeberechtigten mit einer Frist von 14 Tagen zum 30. September und 28. Februar eines Jahres möglich. Der Änderungswunsch ist schriftlich oder elektronisch per Mail an die Abteilung Bildung und Betreuung (bildung-betreuung@gaggenau.de) zu richten.

Der Betreuungsumfang kann außerhalb des Anmeldestichtages erhöht werden, sofern ein Betreuungsplatz vorhanden ist.

Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist nur zu den jeweiligen Stichtagen möglich.

5. Kündigung

Die Sorgeberechtigen können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.07. kündigen. Die Kündigung ist schriftlich oder elektronisch per E-Mail an die Abteilung Schulen und Betreuung zu richten. Maßgebend ist das Eingangsdatum bei der Stadtverwaltung. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn der Schüler am Ende des Schuljahres in eine weiterführende Schule wechselt.

Eine außerordentliche Kündigung der Sorgeberechtigten ist nur bei Schul- oder Wohnortwechsel bzw. bei nachgewiesener Arbeitslosigkeit eines Elternteils mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.

Der Träger des Randzeitenbetreuungsangebotes kann das Verhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:

- wenn das Betreuungsentgelt für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde
- ein unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen
- wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Betreuungseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann
- sofern ein Kind aufgrund seines Verhaltens die Übernahme der Aufsichtspflicht wesentlich erschwert oder unmöglich macht
- die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Sorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung
- wenn erhebliche, unüberwindbare Auffassungen zwischen den Sorgeberechtigen und der Betreuungsgruppe über das Betreuungskonzept bestehen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

6. Betreuungszeiten, Anwesenheit

Die Inanspruchnahme der Betreuung ist freiwillig. Das Betreuungspersonal ist dennoch umgehend zu benachrichtigen, wenn das Kind am Besuch der Betreuung verhindert ist. Die Betreuung findet an Schultagen statt. Die Betreuungszeiten sind dem Anmeldeformular und der Anmeldebestätigung zu entnehmen.

Die Betreuung kann vom Träger aus besonderem Anlass oder im Falle von höherer Gewalt geschlossen werden. Eine Aussetzung des Benutzungsentgeltes wird im Einzelfall geregelt. Streiktage sind grundsätzlich von einer Erstattungsregelung ausgenommen.

Außerhalb der Betreuungszeiten wird keine Betreuung gewährleistet. Nach Beendigung der Betreuung werden die Kinder nach Hause geschickt.

7. Aufsicht

Die Betreuungskräfte sind während der Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich und üben innerhalb der zur Betreuung genutzten Räume oder beim gemeinsamen Aufenthalt auf dem Schulhof die Aufsichtspflicht aus. Ihren Anweisungen gilt es Folge zu leisten. Bei Verhinderung des Betreuungspersonals wird eine bei der Stadt Gaggenau beschäftige Betreuungskraft als Ersatz eingesetzt. Es gilt die Schul- und Hausordnung der Schule.

Die Aufsichtspflicht über das Kind beginnt mit dessen Betreten der Räume der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Räume oder des Aufsichtsbereiches bzw. dem Ende der Betreuungszeit.
Für Schüler/-innen, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen.

Der Träger oder die Schulleitung kann in gravierenden Fällen einen Betreuungsausschluss aus disziplinarischen Gründen (Verstöße gegen die Schulordnung, Störung des Schulfriedens) mit sofortiger Wirkung vollziehen.

8. Versicherung und Haftung

Die Schüler/-innen sind nach den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfall versichert, auf dem direkten Weg zur und von der Betreuung sowie während des gemeinsamen Aufenthalts in der Betreuungsgruppe.

Unfälle, die auf dem Wege von und zur Betreuungseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind den in der Betreuung Mitarbeitenden unverzüglich zu melden, damit eine Unfallanzeige und Schadensregulierung fristgerecht eingeleitet werden kann.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Sorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von mitgebrachten Gegenständen, der Garderobe und Ausstattung der Schüler/-innen wird keine Haftung übernommen.

9. Regelung bei Krankheitsfällen

Bei ansteckenden Krankheiten gem. Infektionsschutzgesetzes (z.B. Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall, Fieber, Läusebefall) dürfen die Kinder die Betreuungseinrichtung nicht besuchen.

Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer meldepflichtigen Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz, muss den Mitarbeitenden der Betreuungsgruppe sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.
Der Besuch der Betreuungseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch im häuslichen Umfeld - die Betreuungseinrichtung wieder besuchen kann, kann die Vorlage einer Erklärung der Sorgeberechtigten verlangt werden, aus der hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Der Nachweis kann auch durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes erbracht werden.

Eine Aussetzung des Benutzungsentgeltes ist im Falle einer längeren Erkrankung oder bei einer stationären Behandlung nicht möglich.

10. Verbindlichkeit und Entgelt

Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots werden privatrechtliche Entgelte gemäß der Benutzungsentgeltregelung erhoben. Über die Höhe des Benutzungsentgelts fasst der Gemeinderat einen Beschluss. Über die Anpassungen der Benutzungsentgeltregelungen wird im Amtsblatt und auf der Homepage der Stadt Gaggenau informiert.
Diese Benutzungsordnung in Verbindung mit der Entgeltregelung in der jeweils gültigen Fassung wird den Sorgeberechtigen bekannt gegeben und gilt mit Unterzeichnung der Anmeldung als verbindlich anerkannt.

Die Entgeltpflicht entsteht mit dem in der Anmeldung verbindlich festgelegten Anmeldezeitpunkt. Das Entgelt ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird. Es ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Beitragsschuldner ist die Person, die das Kind in der Betreuung angemeldet hat, in der Regel die Sorgeberechtigten. Die Erhebung des Entgelts erfolgt grundsätzlich mittels Lastschrift. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadtkasse Gaggenau ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Die Entgelte basieren auf 11 Monatsentgelten pro Schuljahr.

Das Betreuungsentgelt wird auf Grundlage der in der Anlage zur Benutzungsordnung festgelegten Sätze erhoben. Als Erstkind gilt das Kind einer Familie, das den höchsten Umfang an Betreuung in Anspruch nimmt. Als Zweitkind sowie weitere Kinder gelten alle weiteren Kinder derselben Familie, die zeitgleich ein Betreuungsangebot gemäß dieser Benutzungsordnung nutzen. Als Familie im Sinne dieser Benutzungsordnung gelten die Erziehungsberechtigten mit dem/den Kind/Kindern, mit denen sie in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Eine Geldschuld ist während des Verzugs für das Jahr mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach §247 BGB zu verzinsen.

Das Entgelt ist auch in vollem Umfang für Monate zu entrichten, in denen das Kind, das Betreuungsangebot wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht besucht hat, sowie in Zeiten der Betriebsunterbrechung aus besonderem Anlass.

11. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und Benutzungsentgeltregelung (Anlage) treten am 01. September 2026 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Benutzungsordnung entsprechenden oder widersprechenden Bestimmungen außer Kraft.

Gaggenau, den 18.05.2026

STADT Ga GAGGENAU

Andreas Paul
Bürgermeister

Anlage:

Benutzungsentgeltregelung der Großen Kreisstadt Gaggenau für ergänzende Betreuungsangebote (Randzeitenbetreuung) an den Gaggenauer Ganztagsgrundschulen gem. § 4a SchG

Betreuungsangebot und Entgelte für die Randzeitenbetreuung an Ganztagsgrundschulen ab 01.09.2026

Betreuungsangebot an den gem. § 4a SchG genehmigten Ganztagsgrundschulen	**Betreuungsentgelt** -Erstkind-	**Betreuungsentgelt** -Zweitkind und weitere Kinder-
Frühbetreuung an Ganztagsschultagen Montag, Dienstag, Donnerstag 7:30 Uhr bis Unterrichtsbeginn	14,20 € /Monat	7,10 € /Monat
Betreuung an nicht Ganztagsschultagen Mi und Fr (07:30–Unterrichtsbeginn sowie ab Unterrichtsende bis 14:00 Uhr)	35,20 € /Monat	17,60 € /Monat
Nur an der Merkurschule Randzeitenbetreuung Fr (7:30-Unterrichtsbeginn sowie ab Unterrichtsende bis 14:00 Uhr)	15,60 € /Monat	7,80 € / Monat
Nur an der Hans-Thoma-Schule Frühbetreuung an Ganztagsschultagen Mo-Do (6:30 bis Unterrichtsbeginn)	43,70 € /Monat	21,80 € /Monat
Nur an der Hans-Thoma-Schule Frühbetreuung an Ganztagsschultagen Mo-Fr (6:30 bis Unterrichtsbeginn)	54,60 € /Monat	27,30 € /Monat
Nur an der Hans-Thoma-Schule Spätbetreuung an Ganztagsschultagen Mo-Do (15:00 - 17:00 Uhr)	62,10 € /Monat	31,00 € /Monat
Nur an der Hans-Thoma-Schule Spätbetreuung Fr (ab Unterrichtsende -17:00 Uhr)	34,50 €/ Monat	17,20 €/ Monat

jeweils 11 Monatsbeiträge